

Negative Bewertung im Internet: Besteht ein Anspruch darauf, den Klarnamen des Bewerbers zu erfahren?

Negative Bewertungen im Internet zu Hotels, Restaurants, dem Arbeitgeber oder anderen Dienstleistern sind schnell getippt. Viele Unternehmen kennen es: eine negative Bewertung zieht Kreise und bedeutet einen Imageschaden. Zugleich drohen finanzielle Einbußen.

Oftmals besteht ein berechtigtes Interesse, die Bewertung so schnell wie möglich löschen zu lassen.

Aber was tun, wenn die Bewertung anonym abgegeben wurde?

Dann ist für ein Unternehmen allein die Plattform greifbar, auf der die Bewertung abgegeben wurde. Der Betreiber eines Bewertungsportals haftet für Bewertungen Dritter aber grundsätzlich nur beschränkt. Ihn treffen Prüfpflichten, wenn er hinreichend „konkrete Kenntnis“ von einer Rechtsverletzung durch eine Bewertung erlangt (so BGH, Urteil vom 9.8.2022 – VI ZR 1244/20).

Höchstrichterlich wurde vom BGH (Urteil vom 9.8.2022 – VI ZR 1244/20) entschieden, dass die Beanstandung, es habe gar kein Kontakt zwischen Bewerter und Bewerteten bestanden, den Portalbetreiber grundsätzlich verpflichtet, Sachverhaltsermittlungen anzustellen. Der Portalbetreiber hat an den Bewerter heranzutreten und Nachweise zu verlangen. Das gilt, so der BGH, sogar dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen vorherigen Geschäftskontakt vorliegen. Denn der Bewertete könne anonyme Angaben regelmäßig nicht sicher überprüfen. Kommt der Portalbetreiber seinen Ermittlungspflichten nicht nach, besteht ein eigener Anspruch gegen den Betreiber auf Löschung der Bewertung.

Umfasst der Pflichtenkreis des Portalbetreibers auch die Weitergabe von Belegen unter Offenlegung des Klarnamens des Bewerbers?



**Madelaine
Trennheuser, LL.M.**

Rechtsanwältin



Michael Eschenauer

Rechtsanwalt
Partner
FA für Arbeitsrecht

Über diese Frage hatte das OLG Hamburg in einem kürzlich entschiedenen einstweiligen Verfügungsverfahren zu befinden (Beschluss vom 8.2.2024- 7 W 11/24).

Das OLG Hamburg entschied: **Der Portalbetreiber muss den Bewerber so individualisieren, dass das bewertete Unternehmen den vorherigen geschäftlichen Kontakt überprüfen kann.** Bei dem entschiedenen Sachverhalt hätte es des vollen Namens des Bewerbers bedurft, um dem Bewerteten eine Prüfung zu ermöglichen, ob tatsächlich ein Geschäftskontakt stattfand. Da der Klurname nicht genannt wurde, war die Bewertung vom Portalbetreiber zu löschen.

Was bedeutet das über den entschiedenen Fall hinaus?

Die Entscheidung des OLG Hamburg stärkt die Rechte von Dienstleistungsunternehmen und Arbeitgebern. Die Anforderungen an Bewertungsportale zur Individualisierbarkeit werden noch einmal erhöht.

Auch wenn kein eigener Anspruch auf Herausgabe des Klarnamens besteht, so wird der vom OLG Hamburg geforderte Grad der Identifizierung faktisch regelmäßig zu einer Mitteilung des Klarnamens führen müssen – oder zur Löschung der Negativbewertung, wenn das Portal die Anonymität der Bewerter wahren möchte.

Stand: 21. März 2024



Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Kaufmannshof 1
55120 Mainz
Telefon +49 6131 6260-80
Telefax +49 6131 6260-813

Dr.-Karl-Aschoff-Straße 9
55543 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 84140-0
Telefax +49 671 84140-19

kanzlei@neusselkpa.de
www.neusselkpa.de